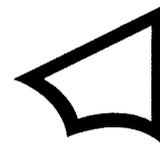


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Reinhold Volkert
Burkerstraße 13

91599 Dentlein

Gmund, 27. März 1998 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mosbacher Feld"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) faßt aufgrund des Antrags von Herrn Reinhold Volkert die Erlaubnis des DHV vom 16.02.1995 und 11.04.1996 neu wie folgt.

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 198, 199, 200, 201, 202, 740 und 743 (Starts und Landungen), Gemarkung Dentlein.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.
5. Die bisherige Erlaubnis "Mosbacher Feld" des DHV vom 16.02.1995 und die Änderungserlaubnis vom 11.04.1996 verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Start- und Landeflächen befinden sich innerhalb des militärischen Tieffluggebietes Area Nr.7. Die Nutzung als Tieffluggebiet ist derzeit ausgesetzt. Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist vom Geländehalter dennoch sicherzustellen, daß die militärische Nutzung der Area 7 als Tieffluggebiet ausgeschlossen ist (Nachrichten für Luftfahrer-NfL und Flugberatungsdienst-AIS).
2. Am Weststartplatz (2) darf nur gestartet werden, wenn Turbulenzen durch die seitlich vorgelagerten Bäume und Büsche ausgeschlossen sind. Ist dies

nicht gewährleistet, muß auf dem Weststartplatz vor der Lücke (3) gestartet werden.

3. Schleppstarts sind nur bei niedrigem Feldbewuchs oder abgeernteten Feldern möglich. Es muß sichergestellt sein, daß eine Berührung mit Hindernissen ausgeschlossen ist.
4. Die Schleppstrecke und die einmündenden Wege sind während des Schleppbetriebes abzusperren.
5. Windenschleppausbildung darf nicht durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Militärische Tiefflüge bis auf 150 m über Grund können während der Tagtiefflugbetriebszeiten durchgeführt werden, auch wenn die Area 7 nicht aktiviert ist.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

Begründung

Bereits mit Datum des 16.02.1995 wurde durch den DHV eine Außenstart- und -landeurlaubnis für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen erteilt. Die maximale Ausklinkhöhe wurde mit 760 m über Grund festgesetzt.

Mit Schreiben vom 03.04.1996 hatte das Bundesministerium für Verkehr (BMV) mitgeteilt, daß durch das Bundesministerium für Verteidigung Bedenken hinsichtlich der Ausklinkhöhe geltend gemacht wurden. Es wurde deshalb die Reduzierung auf eine maximale Ausklinkhöhe von 150 m über Grund angeordnet.

Durch den Geländehalter, Herrn Reinhold Volkert, wurde im Februar 1998 ein Antrag auf Erweiterung der Schlepphöhe gestellt. Mit Datum des 10.02.1998 wurde das Luftwaffenamt Köln an dem Verfahren beteiligt. Mit Datum des 17. Februar 1998 teilte die zuständige Stelle mit, daß einer erweiterten Ausklinkhöhe von über 150 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zugestimmt wird. Auf die mögliche Nutzung der Area 7 durch militärische Luftfahrzeuge wurde hingewiesen, weshalb der Geländehalter sich über den Aktivierungszustand vor Aufnahme des Flugbetriebes zu informieren hat.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach war bereits im November 1994 an dem Verfahren beteiligt worden. Bedenken waren nicht erhoben worden, weshalb davon ausgegangen werden kann, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hatte die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 17.11.1994 nachgewiesen. Flugsicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb